

Der Gewerksverein

Organ des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine
sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktiv-Genossenschaften.

Er erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementpreis: durch die Post bezogen 1 Mk. — Unter Kreuzband 1 Mk. 25 Pf. — Die Abonnenten für Berlin alle Zeitungs-Epochen, nehmen Bestellungen an — Inserate pro Zeile: Geschäftsang. 25 Pf., Familienang. 15 Pf., Vereinsangelegen. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis. Redaktions- u. Exped.: N.O., Greifswalderstr. 221/22. Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

(Eigentum des Verbandes.)

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Centralrathe der Deutschen Gewerksvereine
(Girisch-Dunder).

Bei Abonnement von mindestens 3 Exempl. unter einer Adresse tritt für Nichtmitglieder der ermäßigte Preis von 75 Pf. ein, welche franco an den Verbandskassierer Rudolf Klein, N.O., Greifswalderstr. 221/22, einzulösen sind. Für Mitglieder 35 Pf. pro Exemplar. Bei obligatorischem Abonnement seitens der Gewerksvereine 35 Pf. pro Exemplar. Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 34.

Berlin, 25. August 1905.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. — Die sächsische Fabrik-Inspektion für 1904. — Betriebsunfall, Krankheit oder Naturereignis? — Wochenlohn. — Gewerksvereins-Theil. — Verbands-Theil. — Anzeigen-Theil.

Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung.

Als überzeugte Vorkämpfer der freien genossenschaftlichen Selbsthilfe haben die Deutschen Gewerksvereine niemals zu den überflüssigen Lobrednern der staatlichen Zwangsversicherung gehört. Dieselbe besteht indessen einmal, sie bildet einen bedeutsamen Faktor in unserem sozialen Leben, und so haben wir mit ihr zu rechnen und müssen uns mit ihr abzufinden suchen, so gut oder so schlecht es eben geht. Dabei muß unser Bestreben naturgemäß darauf gerichtet sein, die zahlreichen, der Arbeiterversicherung anhaftenden Mängel aufzudecken und in der Öffentlichkeit zu besprechen, um dadurch mit zu ihrer Beseitigung beizutragen. Dies haben wir zu jeder Zeit energisch gethan.

Ein Uebelstand, der namentlich in letzter Zeit häufig den Gegenstand der Erörterung gebildet hat, wird in den ungeheuren Kosten erblickt, die der außerordentlich komplizierte Verwaltungsapparat alljährlich verschlingt. Man ist allgemein der Ansicht, daß die Leistungen aus den Arbeiterversicherungsgesetzen erhöht, oder aber die Beiträge ermäßigt werden könnten, wenn nicht die Verwaltungskosten so bedeutend wären. So ist denn vielfach der Wunsch laut geworden, man möge eine Verbilligung dadurch herbeiführen, daß man alle drei Versicherungsarten miteinander verschmilzt, daß man ihnen eine einheitliche Grundlage giebt. Auch der deutsche Reichstag hat sich im Frühjahr 1903 in seiner Mehrheit auf diesen Standpunkt gestellt, indem er eine vom Centrumsabgeordneten Trimborn eingebrachte und von dem liberalen Abg. Rich. Koesike unterstützte Resolution annahm, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

In der Begründung wurde von dem Antragsteller einmal auf die Ersparnis an Verwaltungskosten verwiesen; außerdem aber wurde hervorgehoben, daß zahlreiche hervorragende Männer der Praxis sich für eine solche Vereinigung ausgesprochen hätten, da erst durch sie die vollkommene Wirkung der Versicherungsgesetzgebung erreicht werde. In der That ist eine ganze Anzahl von Entwürfen ausgearbeitet worden, die im Einzelnen trotz der gleichen Grundidee doch recht wesentlich von einander abweichen, und deren wesentlichste weiter unten eingehender werden besprochen werden.

Die Regierung selbst hat den Gedanken der Zusammenlegung aller Versicherungszweige nie grundsätzlich zurückgewiesen, sondern immer nur betont, daß ein einwandfreier Weg dafür noch nicht gefunden sei. Erst am 2. März dieses Jahres führte der Staatssekretär des Reichsamt des Innern Graf von Posadowsky bei der Beratung seines Etats aus: „Wenn wir heute freie Hand hätten, würde doch kein vernünftiger Mensch, glaube ich, daran denken, eine besondere Organisation der Krankenversicherung, eine besondere Organisation der Unfallversicherung und eine besondere Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen. ... Das sogenannte System unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist

lediglich ein Erzeugniß chronologischer Entwicklung. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, dann wäre in diesem Hause auch nicht der geringste Streit darüber, daß eine einheitliche Organisation geschaffen werden müßte. Das würde den Gang des ganzen Wertes wesentlich vereinfachen, verbessern und seine Kosten bedeutend verringern.“

Diese Ausführungen des Staatssekretärs wurden nach dem stenographischen Berichte von „Sehr richtig und lebhaftem Bravo auf allen Seiten des Hauses“ begleitet. Bemerkenswerth sind aber auch die folgenden Sätze aus der Rede des Grafen v. Posadowsky, die auffallender Weise recht wenig in der Presse gewürdigt worden sind.

„Ich glaube also, meine Herren, es muß eine Aufgabe der Zukunft sein, diese drei großen Versicherungsgesellschaften in eine einheitliche Form zusammenzufassen. ... Dieses große Werk zu schaffen, möchte ich sagen, würde fast die Allmacht und die Kraft eines Diktators beanspruchen. Es ist eine der verwickeltesten Aufgaben gegenüber der geschichtlichen Entstehung unserer sozialpolitischen Organisation, einen einheitlichen, klaren und schnell arbeitenden neuen Organismus zu schaffen, und man wird diese Aufgabe nur lösen können, wenn sich ein Reichstag findet, der, falls ihm ein solches Gesetz vorgelegt wird, darauf verzichtet, in alle Einzelheiten desselben hineinzugehen, der vielmehr mit einem gewissen Vertrauen die großen Grundzüge eines solchen Gesetzes annimmt und dann der bessernden Hand der Zukunft den allmählichen weiteren Ausbau einer solchen gemeinschaftlichen Grundlage überläßt. Meine Herren, ich weis nicht, ob mir das Schicksal Amts- und Lebensdauer und Lebenskraft genug lassen wird, dieses große Werk selbst auszuführen; aber wenn die Sozialpolitik bei uns auf einer wirksamen, sozialpolitischen und finanziell sicheren Grundlage aufgebaut werden soll, wird nichts anderes übrig bleiben, als an eine solche große Reform muthig heranzutreten.“

Unter anderem berief sich der Staatssekretär in seinen Ausführungen auch auf Oesterreich, wo den gesetzgebenden Körperschaften eine Denkschrift in ähnlichem Sinne und mit gleichem Ziele vorgelegt worden ist. Indessen kann unseres Erachtens in dem Programm der österreichischen Regierung von einer Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung nicht gut die Rede sein. Dazu gehörte doch wohl, daß nur eine große Versicherungseinrichtung bestände mit einem weitgreifenden Apparat und daß alle vorhandenen Kassen und Anstalten untergeordnete Glieder dieses Gesamtorganismus wären. Nach dem Plane des Nachbarstaates jedoch sollen die Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten, sowie die zu errichtende Invalidenkasse ihre Selbstständigkeit und ihr besonderes Vermögen mit eigener Verwaltung behalten. Die „Vereinheitlichung“ besteht im Wesentlichen darin, daß alle diese Institute auf territorialer Grundlage beruhen; die unteren Instanzen umfassen stets gleiche örtliche Bezirke. Außerdem sind die Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige in einfacher und klarer Weise so bestimmt, daß die Fürsorge der einen Einrichtung bei fortwährendem Bedürfnisse da einzusetzen hat, wo die Fürsorgepflicht der Anderen aufhört. Dazu kommt, daß die geschickte Zusammenfassung und übersichtliche Gestaltung des Stoffes in einem einheitlichen Gesetze auch den Eindruck der Einheitlichkeit des Wertes erhöht.

Wenn Graf v. Posadowsky sich die auch von ihm als wünschenswerth anerkannte Vereinfachung der deutschen Arbeiterversicherung ebenso denkt wie die in Oesterreich geplante, so wäre

dabei nicht allzu viel gewonnen. Der Verwaltungsapparat würde vielleicht etwas gleichförmiger, kaum aber weniger umfangreich sein, und die beabsichtigte Verbilligung dürfte wohl nicht erzielt werden.

Doch betrachten wir zunächst einmal, welche Aufnahme die Ansichten des Staatssekretärs im Reichstage selbst fanden! Der lebhafte Beifall, den der von ihm geäußerte Gedanke einer Vereinheitlichung auf allen Seiten des Hauses fand, zeigt, daß grundsätzlich alle Parteien einem diesbezüglichen Plane freundlich gegenüberstehen. Nur über das Wie der Ausführung bestehen sehr wesentliche Meinungsverschiedenheiten, und zwar so grundsätzlicher Natur, daß uns wenigstens für absehbare Zeit die Verwirklichung des Gedankens unmöglich erscheint. Wir sind auch der Ansicht, daß Graf v. Posadowsky selbst nicht daran glaubt, daß ein deutscher Reichstag kritiklos einen Entwurf auf Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung annehmen wird. So viel Vertrauen wird nun einmal der Reichsregierung nicht entgegengebracht, und zwar aus guten Gründen. Der Staatssekretär mußte sich denn auch selbst vom Redner der Centrumpartei, dem Abg. Dr. Spahn, sagen lassen, daß die Hoffnung, ein Reichstag werde sich damit begnügen, die Grundzüge eines solchen Gesetzes anzunehmen und dann die Ausarbeitung des Gesetzes auf Grund dieser Grundzüge unabgeändert in den Kauf nehmen, eine trügerische ist. „Es wäre das ein gesetzgeberisches Vorgehen eigener Art, das unseren Verfassungsbestimmungen nicht bekannt ist. . . Ich hätte doch Bedenken, diesem Vorschlag für uns zu akzeptieren.“ Aber trotzdem möchte er dem Herrn Staatssekretär den Muth nicht rauben, in dieser energisch vorzugehen und richtete die dringende Bitte an ihn, nicht ängstlich zu sein, sondern an den Reichstag heranzutreten. „Ich darf ihm, glaube ich, im Namen der Gesamtheit des Reichstages, im Namen aller Parteien die Zusicherung geben: wir werden in dieser Frage den gebotenen Ernst zeigen, und wir werden zu einer Verständigung gelangen. Darin bin ich mit ihm einverstanden, daß es nöthig ist, diese Verständigung recht bald zu erreichen, und zwar besonders im Interesse der Arbeiter.“

Wenn also auch das Centrum nicht blindlings dem Staatssekretär auf dem Wege zur Vereinheitlichung folgen will, so ist es doch bereit, unter gewissen Bedingungen Hand in Hand mit ihm dem Ziele entgegen zu streben. Auch die Sozialdemokraten sind grundsätzliche Anhänger der Vereinheitlichung, und die übrigen Parteien scheinen, wie bereits angedeutet, einem diesbezüglichen Plane nicht abgeneigt zu sein. Allerdings wären da noch mancherlei Bedenken zu beseitigen, Bedenken, die zum Theil auf sozial-ethischem Gebiete liegen und die von dem Abg. Dr. Mugdan zum Ausdruck gebracht wurden. Derselbe führte aus:

„Wenn nun der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky uns gestern eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung vorschlug, so stimme ich ihm darin bei, daß die Zerrissenheit unserer Arbeiterversicherung aufhören muß. Aber das Zukunftsbild, das er uns entworfen hat, kann leider meinen Beifall nicht finden. Dieses Zukunftsbild zerbürdet uns eine Menge von sozialpolitischen Beamten vor, es wird dadurch eine neue Bureaufraude geschaffen werden. Es soll der deutsche Bürger nicht nur zur Polizei gehen, wenn er sich nach etwas erkundigen will, sondern er wird dann noch einen neuen Beamten haben, wo er wiederum Rath finden kann. Meiner Ueberzeugung nach ist es endlich an der Zeit, das Selbstgefühl unserer Bevölkerung zu erwecken, der Bevölkerung fort und fort zuzufassen, daß die Zeit noch nicht vorbei ist, wo einer selbst etwas erreichen kann.“

Aus alle dem ist zu ersehen, daß Reichsregierung und Reichstag in gleicher Weise von der Nothwendigkeit einer Vereinfachung der Arbeiterversicherung durchdrungen und bereit sind, dieselbe auch durchzuführen. Eine Schwierigkeit liegt nur darin, daß man sich über den Weg zum Ziele nicht einigen kann. Diese Schwierigkeit ist aber unseres Erachtens nicht allzu leicht zu überwinden. Denn alle Vorschläge, die bisher in dieser Richtung gemacht worden sind, weichen zum Theil recht erheblich von einander ab, keiner aber ist derartig, daß er nicht unsere schwersten Bedenken gegen sich wachriefe. Jedoch damit werden wir uns in einem zweiten Artikel beschäftigen.

Dr. F. E. Die sächsische Fabrikeninspektion für 1904.

Der neueste Band der wieder in der Reichsdruckerei hergestellten Jahresberichte der sächsischen Aufsichtsbeamten ist soeben erschienen.

Es braucht nicht erst wieder betont zu werden, daß das alphabetische Inhaltsverzeichnis (Register) heuer wieder fehlt. Wie lange soll darüber noch geklagt werden?

Welcher Sozialpolitiker wäre z. B. nicht begierig, die jetzige Stellung der Fabrikeninspektion zu den Arbeiter-

organisationen kennen zu lernen! Um dies zu erfahren, muß der Wissensdurstige jetzt, statt das Register unter der Rubrik: Arbeiterorganisationen aufzuschlagen, den 264 S. starken Band genau und aufmerksam durcharbeiten. Und was findet man? An drei Stellen wirklich einige kurze Ausführungen. Während der Chemnitzer Berichterstattung gar nichts darüber zu berichten weiß, äußert sich sein Kollege von Annaberg in einer mit fetten Lettern überschriebenen Rubrik: „Organisationen der Arbeiter“ dahin, daß die Buchbinder und Kartonnagenarbeiter sich zu einer Organisation zusammengeschlossen haben. (S. 123.) Diese zwei Zeilen verkünden, was in der Kreishauptmannschaft Chemnitz, in der 133 327 Arbeiter in 4336 Fabriken thätig sind, die Aufsichtsbeamten über diese Frage zu berichten wissen. — Etwas mehr hat schon sein Kollege in Leipzig hierüber erfahren. In der Rubrik „Sonstiges“, wo die Streiks behandelt werden, lesen wir eine etwas breitere Abhandlung über die Gewerkschaften; die Gewerbevereine werden nicht genannt. Endlich äußert sich noch eine Gewerbe-Aufsichtsbeamtin aus Dresden: „Der wirtschaftlichen Organisation wird seitens der Arbeiterinnen noch immer wenig Verständnis entgegengebracht. Nur in der Cigarren- und Konfektionsindustrie machten sich Bestrebungen bemerkbar, welche auf einen Anschluß an die bestehenden Organisationen der männlichen hinfielen.“

In jüngster Zeit hat sich in Dresden eine Ortsgruppe des Deutschen Gewerkschaftsbundes der Heimarbeiterinnen gebildet, der einen wirtschaftlichen und geselligen Zusammenschluß der Heimarbeiterinnen anstrebt.“ (S. 208.)

Dies ist alles, was die sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Organisationen der über eine halbe Million in Sachsens Fabriken beschäftigten Arbeiter zu erzählen haben oder besser berichten dürfen.

Wenn schon die Arbeiterinnen der wirtschaftlichen Organisation wenig Interesse entgegenbringen, da hätte man erwarten sollen, daß die Aufsichtsbeamten ihnen wenigstens mehr Verständnis entgegen bringen würden, als dies in der That geschieht. Deshalb sei ihnen wiederholt die Ausführungen über diesen Punkt in den bairischen, bayerischen, württembergischen und preussischen Berichten ihrer Kollegen zum eingehendsten Studium empfohlen. —

Ein Beispiel aus Dresden beleuchtet trefflich die Stellung der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitervereinen. Da wird lakonisch verurtheilt: „Dem Erfuchen der gewerkschaftlichen Vereinigungen, mit denselben mehr Fühlung zu nehmen, konnte „aus dienstlichen Gründen“ (!) keine Rechnung getragen werden.“ (S. 181.) Es wäre jedenfalls am Plage gewesen, diese „dienstlichen Gründe“ etwas näher zu erläutern, damit nicht etwa der falsche Argwohn entsteht, es läge, was doch nicht ganz ausgeschlossen ist, ein Verbot „von Oben“ vor. —

Zur Betrachtung der statistischen Ergebnisse der sächsischen Fabriken-Inspektionsberichte übergehend, so waren im Jahre 1904 in den 19 328 Fabriken des Königreichs 588 322 Arbeiter beschäftigt. Gegen das Vorjahr ist die Zahl der Fabriken (sie betrug 18 803) um 525, die der Arbeiter (568 130 im Vorjahre) um 20 192 gestiegen.

In den der Gewerbeaufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen wurden 16 854 (gegen 16 104 im Vorjahre) Revisionen vorgenommen; es wurden 12 081 Anlagen einmal, 1726 zweimal und 400 drei- oder mehrmal besucht. In der Nacht wurden 96, an Sonn- und Festtagen 552 Betriebe revidirt. In diesen revidirten Anlagen waren im Ganzen 480 615 Arbeiter beschäftigt.

Nach den Ausführungen der Aufsichtsbeamten ist wie im vorigen Jahre in vielen Industriezweigen eine ziemliche Zunahme der jugendlichen Arbeiter zu bemerken und eine erhebliche Zahl von Verfehlungen gegen die Schutzvorschriften derselben festzustellen gewesen. So wurden allein von den Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks Chemnitz bei den Revisionen 1345 Verstöße gegen die auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezüglichen Gesetze und Verordnungen ermittelt. (S. 86.)

Vielsach war auch wieder die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern zu beanstanden. Im Bauzener Bezirk war dies in 2 Anlagen der Fall. Es handelte sich hier beide Mal um Schulmädchen, die von ihren in Betrieben beschäftigten Müttern zu gelegentlichen Hilfsleistungen herangezogen worden waren. (S. 10.) Von dem Chemnitzer Aufsichtsbeamten mußte die gesetzwidrige Verwendung von schulpflichtigen Kindern in 61 Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen unterlagt werden, wobei 86 Kinder in Frage kamen. In welcher Weise versucht wird, das Verbot der Kinderbeschäftigung zu umgehen, zeigen einige Fälle, die ebenfalls aus Chemnitz berichtet werden. Aus Raummangel kann nur der eine Fall mitgetheilt werden: Der Inhaber einer Werkstätte mit Motorbetrieb, welcher wegen Beschäftigung von Schulkindern wiederholt verwahrt und im Vorjahre bestraft worden war, glaubte, die Kinderarbeit für seine Zwecke sich dadurch nutzbar machen zu können, daß er gewisse Fertigtstellungsarbeiten — seiner Frau übertrug: Diese meldete ihrerseits ein besonderes Gewerbe an und beschäftigte nun 3 Schulkinder in der durch das Kinderschutzgesetz bedingten Weise. Wegen Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen wurde der Unternehmer — wie im Vorjahre — zu 30 Mk. Geldstrafe verurtheilt. (S. 89.) In einer Stellmacherei mit Motorbetrieb und in einigen Lohmühlen wurden Schulkinder sogar an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt angetroffen (Freiberg S. 186/7.) In 12 Fällen wurden, wie aus Weissen berichtet wird, schul-

pflichtige Kinder geschwellig beschäftigt, und zwar mit dem Abtragen und Einlegen von Ziegeln in Forder, mit dem Klopfen von Steinen in Steinbrüchen u. s. w. (Meißen S. 186.) Ein Fall aus Zwickau bietet besonderes Interesse. Dort hatte eine Wäschefabrik 31 Kinder — in einer Nähhschule, die polizeilich angemeldet war, beschäftigt. Es stellte sich aber bei näherer Untersuchung heraus, daß ihre Thätigkeit lediglich in Vorbereitungsarbeiten für die in der Fabrik hergestellten Kragen bestand. Der Weiterbetrieb dieser billigen „Nähhschule“ wurde daher, als eine zu dem Fabrikbetrieb gehörige unstatthafte Einrichtung aufgehoben. (S. 324.) In 31 Fabriken und bezw. Motorwerkstätten war die geschwellige Beschäftigung von 44 Schulkindern zu rügen, von denen der größte Theil mit Arbeitslarien versehen war. (Blauen, S. 325.)

Nicht minder zahlreich sind die Verfehlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Art und der Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. So mußte in einer kleinen Weberei die Verwendung eines jugendlichen Arbeiters zur Bedienung einer nur zeitweise im Betriebe befindlichen Lokomobile untersagt werden. (Bauzen, S. 33.) In einer Holz- und Metallwaarenfabrik war die Beschäftigung jugendlicher Personen an Kreisfrägen und an Schmirgelscheiben als ungeeignet zu bezeichnen. (Chemnitz, S. 96.) In einer Glashütte wurde eine noch nicht 16jährige Arbeiterin mit Schleifarbeit beschäftigt angetroffen, was dem Betriebsinhaber eine Strafe von 20 Mk. eintrug. (Dresden, S. 186.)

Als ungeeignet für jugendliche Arbeiter war die Beschäftigung in einer Eisenpulverfabrik wegen der Staubentwicklung sowie in einer Pianofortefabrik die nicht ungefährliche Bedienung von kleinen Gatterfrägen und die in einer Waschlattanstalt vorgenommene Bedienung eines Fahrstuhls durch eine jugendliche Arbeiterin anzusehen. (Leipzig, S. 259.)

Eine zu lange — 11 stündige — Dauer der Beschäftigung war in 2 Anlagen mit 5 jungen Leuten zu rügen. In dem einen Falle kam eine Motorwerkstatt in Betracht, in dem anderen arbeitete ein an einer Spulmaschine beschäftigtes noch nicht 14 Jahre altes Mädchen anstatt 6 Stunden 7 Stunden. (Bauzen, S. 10.) Einer Uebersetzung der für nicht mehr schulpflichtige, jedoch noch nicht 14 Jahre alte Kinder festgesetzten Arbeitsdauer von 6 Stunden war seitens der Inspektion in 42 Fällen in Beziehung auf 65 Kinder entgegenzutreten. Zur Nachtzeit, nämlich kurz vor 5 Uhr Morgens, wurden in einer Ziegelei bei Vornahme der Revisionen zwei noch nicht 16 Jahre alte Arbeiter beim Abtragen geformter Ziegelsteine angetroffen. Die tägliche Arbeitszeit derselben betrug nach ihren Angaben 12 1/4 Stunden. Der Inhaber der Ziegelei ist wegen dieser Vergehen zu 20 Mk., der Meister zu 25 Mk. Strafe verurtheilt worden. (Chemnitz, S. 90/91.) Aus Dresden wird berichtet: Jugendlige Arbeiter hatten in einer Ziegelei, einer Maschinenbauerei und in 2 Brauereien mit Motorbetrieb länger als 10 Stunden zu arbeiten. . . In einer Mühle war auch ein Lehrling früh vor 1/2 6 und Abends nach 1/2 9 Uhr beschäftigt worden. (S. 186.) Endlich schreibt der Blaener Aufsichtsbeamte: 18 der Schule entwichene, jedoch noch nicht 14 Jahre alte Kinder wurden in 11 Fabriken bis zu 10 Stunden beschäftigt angetroffen. Die Bestimmung in § 135 Abs. 2 d. G.-D., wonach Kinder unter 14 Jahren täglich nur bis zu 6 Stunden beschäftigt werden dürfen, wird vielfach übersehen. In 12 Anlagen wurden 18 jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren täglich länger als 10 Stunden beschäftigt angetroffen. Ein Stickermeister hatte einen jugendlichen Arbeiter sogar bis zu 12 Stunden beschäftigt und wurde zu 15 Mk. Geldstrafe verurtheilt. (S. 326.) Darf man sich bei solch niedrigen Strafen wundern, daß die Zahl der Uebertretungen gegen die Schutzgesetze jährlich wächst? So wurden nach der Tabelle III (S. 406) in 2374 Fabriken (gegen 2201 im Vorjahre) Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ermittelt, aber nur — 54 Unternehmer (ebensoviel wie im Vorjahre) wurden, wie betont, mit nur geringfügigen Strafen belegt!

krankheiten oder solche Krankheiten, die durch ungesunde Betriebsstätten entstanden sind, und ferner durch plötzliche Naturereignisse bei der Arbeit hervorgerufene Gesundheitschädigungen, die aber mit dem Betriebe in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen.

Im Nachstehenden soll die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes über die Unterscheidung dieser drei Fälle dargestellt werden.

Das wesentliche Kriterium des Betriebsunfalles im Gegensatze zu den sogenannten gewerblichen Krankheiten liegt in der Möglichkeit, den Eintritt der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in sich schließenden Störung der Unversehrtheit des Körpers nach einem gewissen, zeitlich nachweisbaren Ereigniß zu bestimmen, welche Möglichkeit bei jenem vorliegen muß, bei diesem aber fehlt (A. R. 1888, S. 84 Z. 468). Ob ein solches plötzliches, also zeitlich nachweisbares Ereigniß vorhanden ist, ist bei mancherlei Krankheiten zweifelhaft und freitig geworden. Am meisten Entschiedenungen des Reichs-Versicherungsamtes liegen über die Frage vor, ob und wann Bruchschäden zu den Betriebsunfällen zu rechnen sind. Das Reichs-Versicherungsamt ist hierbei von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Nicht die bestehende Anlage zu einem Leistenbruche, sondern das sogenannte Ausreten des Bruches (das heißt eines Theiles der Eingeweide durch die Bruchpforte des Leistenkanals) ist die die Gewährung einer Entschädigung nach den Unfallversicherungsgesetzen bedingende Thatsache. Das Ausreten eines Leistenbruches in diesem Sinne enthielt nicht nur gegenüber dem Zustande eines völlig gesunden, sondern auch gegenüber dem Zustande eines bis dahin schon mit Bruchanlagen behafteten Menschen eine Verschlimmerung seines körperlichen Gesamtzustandes, welche bei einem Arbeiter, der auf die Ausnützung seiner Muskelkräfte angewiesen ist, regelmäßig auf die Erwerbsfähigkeit beschränkend einwirkt. Denn die durch das Leiden verursachten Beschwerden, sowie der Umstand, daß der Bruch sich einsinken und dadurch für Gesundheit und Leben gefährlich werden kann, nöthigen den bruchleidenden Arbeiter zum Tragen eines gut passenden Bruchbandes und zur sorgsamsten Obacht darauf, daß dasselbe den Bruch auch dauernd zurückhalte; inbem aber der Arbeiter dieser Beschränkung bei der fortpflanzlichen Arbeit und deren Auswahl stets eingedenk sein muß, ist er in der Ausnützung der sich auf dem Arbeitsmarkte bietenden Erwerbsgelegenheit behindert, seine Erwerbsfähigkeit mithin gegen früher gemindert.

Die Schädigung, welche ein Arbeiter durch einen ausretenden Leistenbruch in seinen Erwerbsverhältnissen erleidet, führt aber nach Lage der Gesetzgebung nur dann zu einer Schadloshaltung durch die Träger der Unfallversicherung, wenn sie als Folge eines bei dem in Frage kommenden Betriebe eingetretenen Unfalls erscheint. Demnach ist weiterhin zu prüfen, ob das Hervortreten eines Bruches auf Grund vorhandener Bruchanlage einen Unfall nach seiner geltenden Begriffsbestimmung überhaupt darstellen kann. Dies ist aber anzuerkennen. Daß ein Leistenbruch, d. h. das Ausreten der wesentlichen Brucherschneidung — Hervortreten eines Theiles der Eingeweide durch den Leistenkanal aus der Unterleibshöhle — bei vorhandener Bruchanlage ebensomohl plötzlich im Anschluß an ungewöhnliche Anstrengung, schwere körperliche Arbeit entstehen kann, wie er häufig sich durch eine Reihe kleinerer und größerer Anstrengungen allmählich entwickeln mag, wird von ärztlicher Seite zugegeben. Im einzelnen Falle ist daher stets der Nachweis zu erbringen, daß in der That der Austritt des Bruches einen Unfall in der herangezogenen Bedeutung, und zwar einen Unfall beim Betriebe darstelle. Dieser Nachweis wird zwar selten in ganz zwingender Weise geführt werden können. Es wird auch hier der Zusammenhang zwischen Unfall und Betriebe häufig aus Wahrscheinlichkeitsmomenten entnommen werden müssen. Gegenüber einem etwaigen Verjuche, einen längst vorhandenen, ausgebildeten Bruchschaden auf eine an und für sich zur Hervortreibung des Bruches bei bestehender Anlage geeignete anstrengende Thätigkeit im Betriebe zur Erlangung der nach den Unfallversicherungsgesetzen zu gewährenden Entschädigung zurückzuführen, erscheint es geboten, gerade in Leistenbruchsällen die Beweispflicht der Arbeiter für die Grundlage ihrer Entschädigungsansprüche streng zu betonen und unter allen Umständen hier für den den angeblichen Unfall ergebenden Hergang und Zusammenhang eine dem vollen, zwingenden Nachweise sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitsumständen zu verlangen (A. R. 1888, S. 84, Z. 468).

Noch in einem anderen Falle hat das Reichs-Versicherungsamt Anlaß genommen, die Voraussetzungen, unter denen ein festgestellter Leistenbruch als die zu entschädigende Folge eines Betriebsunfalles anzuerkennen ist, mit thunlichster Schärfe zu bestimmen. Hiernach muß einerseits ein Unfall im gesetzlichen Sinne vorliegen; der Bruchaustritt muß also ein zeitlich bestimmtes, in plötzlicher Entwicklung sich vollziehendes Ereigniß darstellen. Andererseits darf dieser Unfall nicht lediglich zeitlich und örtlich, sondern er muß ursächlich mit dem versicherungspflichtigen Betriebe im Zusammenhange stehen, und zwar dergestalt, daß der Bruchaustritt im Anschluß an eine schwere körperliche Anstrengung erfolgt, welche zugleich über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgeht. Es hieß, so sagt das Reichs-Versicherungsamt, den Berufsgenossenschaften ein ungebührliches Risiko aufbürden, wenn ihnen Leistenbrüche, die bei natürlich erweiterter Bruchpforte schon im Anschluß an die geringeren Anstrengungen des täglichen Lebens auszutreten geneigt sind, stets dann zur Entschädigung zugewiesen würden, wenn der Bruch in Folge einer nicht größeren Anstrengung im Betriebe, oder zwar in Folge einer schweren Arbeit, die aber dem mit der Bruchanlage behafteten Arbeiter geläufig ist, hervortritt. Sind die angegebenen Voraussetzungen sämmtlich erfüllt, so ist die Entschädigungspflicht der zuständigen Berufsgenossenschaft begründet. Auch hier betont das Reichs-Versicherungsamt, daß der Nachweis, daß ein Unfall sich ereignet hat, bei der naheliegenden Möglichkeit einer allmählichen Entwicklung der Bruchanlage zum Bruchleiden wenigstens insoweit streng geführt werden muß, daß eine dem vollen zwingenden

Betriebsunfall, Krankheit oder Naturereigniß?

Nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes.

Von Hans Seelmann,

stellvertretender Magistrats-Kommissar für die Invaliden-Versicherung zu Königsberg i. Pr.

1.

Die Unfallversicherungsgesetze haben eine Definition des Begriffes „Betriebsunfall“ nicht gegeben. Ein Betriebsunfall ist vorhanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) eine körperliche oder geistige Schädigung des Versicherten,
- b) der Eintritt eines plötzlichen (zeitlich bestimmten oder bestimmbaren) Ereignisses, durch welches die Schädigung verursacht ist,
- c) ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit dem Betriebe.

Von den Betriebsunfällen zu unterscheiden sind also Krankheiten oder Verschlimmerungen von Krankheiten, die zwar auch mit dem Betriebe in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, aber nicht durch ein plötzliches Ereigniß hervorgerufen sind, wie die Gewerbe-

Nachweise sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitsumständen stattfindet (A. N. 1892, S. 282, Z. 1091).

Diese Grundfälle hat das Reichs-Versicherungsamt in zahlreichen Einzelfällen angewendet. In einem Falle wurde es für hinlänglich wahrscheinlich erachtet, daß am 10. März 1891, als der Versicherte einen mit Kohlen gefüllten Eisenbahnwagen, der durch das Ausstoßen mehrerer anderer Wagen in zu schnelle Bewegung gekommen war, mit dem Holzseil plötzlich und gewaltsam aufhalten und zurückstoßen wollte, in Folge dieser ungewöhnlichen, über den Rahmen der üblichen Betriebsarbeit hinausgehenden Anstrengung der am folgenden Tage vom Arzte V. festgestellte rechtsseitige Leistenbruch zum Ausreten gekommen war. Daß der Versicherte diese besonders die Bauchmuskeln stark anstrengende Arbeit verrichtet hatte, wurde durch die Unfallsuntersuchung erwiesen. Er hatte auch kurz darauf seinem Mitarbeiter B. über starke Schmerzen in der rechten Seite geflagt, während er dies bis dahin nie gethan, und den Unfall schon am 13. März 1891 zur Anzeige gebracht. Die Betriebsunternehmerin hatte erklärt, daß ihres Wissens der Versicherte vor dem 10. März 1891 einen Bruchschaden nicht gehabt habe, und sich dahin geäußert, daß er den Bruch in der von ihm behaupteten Weise erlitten habe. Der gedachte Arzt stellte in seinem Attest vom 16. April 1891 fest, daß der Bruch frisch ausgetreten gewesen sei und nicht bereits früher bestanden habe. Der gleichfalls gehörte Kreisphysikus S. erklärte endlich in seinem Gutachten vom 13. August 1891, daß aus der geringen Weite der Bruchspalte (schwacher Bruchanlage) und der beobachteten entzündlichen Einklemmung des Bruches mit Bestimmtheit auf ein plötzliches Ausreten des Bruches in Folge heftiger Anstrengung geschlossen werden müsse. Aus allen diesen Umständen gewann das Reichs-Versicherungsamt die Ueberzeugung, daß der Bruch in der oben angegebenen Weise entstanden und daher — im Gegensatz zu der allmählichen Entwicklung der Bruchanlage zum Bruch, wobei das Ausreten des letzteren höchstens in zufälligem zeitlichen, nicht aber in ursächlichem Zusammenhange mit der Betriebsarbeit erfolgt — als Betriebsunfall anzusehen ist (A. N. 1892, S. 282, Z. 1091).

In einem anderen Falle, in welchem der Versicherte einen sehr schweren Balken gehoben hatte, wurde gleichfalls das Vorliegen eines Erwerbsunfalles anerkannt, ohne daß aus dem Urtheile die näheren Umstände des Falles zu ersehen sind (A. N. 1886, S. 274, Z. 230).

Weitere Fälle seien hier nacheinander aufgeführt.

In einer Streitfrage handelte es sich um das Heben eines etwa zwei Meter hohen und ein und einen halben Zentner schweren, mit einer Holzbohle verbundenen Pumpenrohrs und seine Aufstellung auf das Saugrohr, welches einen Fuß hoch aus dem Boden hervorragte. Für diese, gerade die Bauchmuskeln besonders anstrengende Arbeit hätten, so sagt das Reichs-Versicherungsamt, billigerweise mehrere Arbeiter angestellt werden können, während sie unbeschränkt dem Verletzten allein oblag. Die Kraftanstrengung, welcher der Verletzte sich unterziehen mußte, ging bei dieser Sachlage über das Maß der üblichen Betriebsarbeit hinaus; der als Folge dieser Kraftanstrengung erwiesene Bruchaustritt wurde daher als Betriebsunfall anerkannt (A. N. 1892, S. 282, Z. 1092).

In den Gründen einer anderen Entscheidung heißt es:

Der Kläger hatte nach den glaubhaften Erklärungen seiner Mitarbeiter bereits längere Zeit mit ihnen gemeinschaftlich gearbeitet, ohne je über Bruchbeschwerden zu klagen. Erst an dem Unfalltage, dem 10. November 1890, hat er plötzlich bei der Arbeit über Schmerzen am Unterleibe geklagt, und nachdem er sofort die schmerzhafteste Stelle bekräftigt hatte, zeigte er alsbald den Mitarbeitern, daß er an der linken Seite des Unterleibes eine weiche Erhöhung in Form eines Laubeneles habe. Schon am nächsten Tage stellte der Arzt nach seinem Gutachten vom 22. November 1890 einen linksseitigen Leistenbruch von etwa Laubenelegröße fest und führte diesen Bruch auf die am Tage vorher verrichtete Betriebsarbeit zurück. Schon hiernach ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Leistenbruch des Klägers in der That bei dem von ihm angegebenen Vorgange entstanden ist. Es kommt aber hinzu, daß die damalige Thätigkeit des Klägers, das Kösteden von Füllmasse, nach der eingehenden Darstellung, welche der eidl. vernommene Sachverständige von ihr gegeben hat, immerhin als eine „schwere körperliche Arbeit“ anzusehen ist. Derselbe Sachverständige hat aber auch erklärt, daß das Ausbringen der zähen Füllmasse (in einer Zuckerrabrik) dann sogar besonders anstrengend sei, wenn größere Mengen der Füllmasse abgehoben würden, da das Abstechen der Füllmasse immer noch ein Kösteden der Füllmasse bedinge; und er hat ferner bemerkt, daß der Kläger nach der Mittheilung eines Vorarbeiters besonders große Stücke Füllmasse abstach, so daß letzterer ihm mehrere Male sagte, er möge nicht so viel auf die Schippe nehmen. Unter diesen Umständen mußte als erwiesen erachtet werden, daß der Leistenbruch des Klägers bei der geschilberten schweren Betriebsarbeit durch außergewöhnliche Anstrengung beim Kösteden besonders großer Stücke Füllmasse eingetreten ist“ (A. N. 1892, S. 283, Z. 1093).

Ebenso wurde endlich in folgendem Falle erkannt. Der Verletzte hatte mit einem anderen Arbeiter zusammen einen schweren Balken über unebenes Erdreich zu tragen. Dabei kam er unvermuthet auf eine höher gelegene Stelle des Bodens; in Folge dessen lastete plötzlich das ganze Gewicht des Balkens auf ihm allein. Er schrie sofort auf, ließ den Balken los und äußerte zu dem anderen Arbeiter, indem er sich nach dem Unterleibe fasste, „er habe Schmerzen im Leibe, es sei ihm „nach dem Leibe geschossen“. Wenige Tage darauf fand der Arzt einen rechtsseitigen Leistenbruch bei ihm vor. Daß der Verletzte vor diesem Ereigniß an einem Leistenbruch gelitten hätte, war weder behauptet noch auch den Umständen nach wahrscheinlich (A. N. 1892, S. 283, Z. 1094).

Im Gegensatz zu den oben mitgetheilten Fällen hat das Reichs-Versicherungsamt in folgenden Fällen den wegen eines Bruches erhobenen Entschädigungsanspruch für nicht begründet erachtet. In der einen Rekursentscheidung heißt es: „Es steht nach den bisherigen Ermittlungen nur fest, daß der Kläger gegen Mitte August 1889 bei der nächsten Arbeit am Schweißofen einem Mitarbeiter gegenüber erklärt hat, „er habe genug abgetriebe, es schmerze ihn in der Leiste“, daß der Kläger einige Tage später einen Krankschein verlangt und nach der ärztlichen Untersuchung dem Obermeister Mittheilung von dem angeblichen Unfälle gemacht hat, endlich, daß am 31. Oktober 1890 beim Kläger ein doppelter Leistenbruch ärztlich festgestellt ist. Nimmt man hierzu noch für erwiesen an, daß der Kläger auf Grund ärztlicher Anordnung bereits am 18. August 1889 ein Bruchband ausgeantwortet erhielt, so ist der Bruchaustritt in Folge einer Anstrengung bei der Betriebsart auch bei lechterer Annahme mit irgend welcher Sicherheit nicht dargethan. Ganz abgesehen davon, daß Bruchbänder auch bei in Folge vorhandener Bruchanlage drohendem Bruchaustritt verordnet werden, spricht schon die Ursache, daß der Kläger nach dem angeblichen Unfälle die Arbeit bis zur Schlußbeendigung fortgesetzt hat, gegen die Annahme, daß beim Aufheben des Blocks die später festgestellten Leistenbrüche, oder einer derselben, zum Austritte gelangt seien. Im Uebrigen lassen der Wechsel in den auf die Bruchentstehung bezüglichen Angaben des Klägers, die über ein Jahr betragende Verspätung der Unfallanzeige und die Art und Weise, wie der Kläger sich die ärztliche Bescheinigung vom 31. Oktober 1890 verschafft hat, in der That den Schluß zu, daß der Kläger eine sofortige Beurlaubung seiner Angaben durch ärztliche Sachverständige zu hintertreiben verjagt habe. Daß unter solchen Umständen seinen eigenen Angaben über den Unfall und dessen Folgen kein Gewicht beizulegen ist, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Abgesehen von diesen Angaben ist aber weder dargethan, daß bis zu dem angeblichen Unfälle ein Bruchleiden nicht bestand, noch erwiesen, daß unmittelbar nach dem Unfälle ein Bruch zum Austritte gelangt war“ (A. N. 1892, S. 283, Z. 1095).

In einem anderen Falle wollte der Kläger nach seiner eigenen Angabe sich das Bruchleiden beim Heben eines 75 kg schweren Fasertackes, also einer für ihn keineswegs ungewöhnlichen und nicht einmal besondere Anstrengung erfordernden Thätigkeit zugeogen haben. Er war den ganzen Tag noch bei der Arbeit verblieben und hatte die Anschwellung in der Leistengegend erst in der Nacht erlitten. Hier hatte die Annahme einer allmählichen Entwicklung der Bruchanlage zum Bruch, wobei das Auftreten des letzteren höchstens in zufälligem zeitlichen, nicht aber in ursächlichem Zusammenhange mit der Betriebsarbeit erfolgt, eine ebenso große Wahrscheinlichkeit für sich, wie die gegentheilige Annahme, zumal auch das ärztliche Gutachten die Frage offen ließ, ob der rechtsseitig anormale Befund mit dem Bruchleiden und nicht vielmehr mit dem ebenfalls vorhandenen Muskelrheumatismus in Verbindung stand (A. N. 1892, S. 284, Z. 1096).

Ein Zuckrarbeiter, der als solcher seit längerer Zeit beschäftigt war, führte den Austritt seines linksseitigen Leistenbruchs auf das Heben einer zu verriegelten 55 kg schweren Zuckerriste zurück. Das Reichs-Versicherungsamt erkannte zwar diese Art der Entstehung an, gleichwohl wurde auch hier der Entschädigungsanspruch zurückgewiesen. In dem Betriebe wurden nämlich täglich etwa 600 bis 700 Risten im Gewichte von 55–57½ kg von je zwei damit beschäftigten Arbeitern verwoogen und zu diesem Zwecke vom Boden fort auf die Waage gehoben. Der ausgetretene Leistenbruch war hiernach nicht die Folge einer ungewöhnlichen Thätigkeit, sondern das wenn auch als Unfall anzupredende Ergebnis der gewöhnlichen Erwerbsarbeit des Arbeiters, die keinerlei außerordentliche, aus dem Rahmen des Betriebsüblichen herausretende Körperanstrengung erforderte. Das Heben der einen Riste bildete nur die zufällige äußere Gelegenheit, bei der die Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Arbeiters eintrat (A. N. 1892, S. 284, Z. 1097).

Unter demselben Gesichtspunkte, wie im vorstehenden Falle das Heben der Zuckerriste, wurde das Aufnehmen einer schweren eisernen Walze als eine die übliche Betriebsthätigkeit eines Papiermaschinenführers überschreitende Anstrengung nicht anerkannt (A. N. 1892, S. 284, Z. 1098). Ebenso hat das Reichs-Versicherungsamt ausgesprochen, das Bewältigen schwerer Steine komme bei Steinbrucharbeitern nicht bloß vereinzelt vor, sei vielmehr für sie in gewissen Grenzen betriebsüblich; ein während und in Folge einer betriebsüblichen Arbeit vorkommender Bruchaustritt stelle aber in der Regel keinen Betriebsunfall dar (A. N. 1892, S. 284, Z. 1099). Schließlich hat das Reichs-Versicherungsamt die Thatsache, daß der Arbeiter vier bzw. drei Tage lang nach dem angeblichen Unfälle weiter arbeitet und erst dann den Arzt aufsucht, als ein Verhalten bezeichnet, das nach den vom Reichs-Versicherungsamte in vielen Urthellen gemachten Erfahrungen mit der Annahme einer plötzlichen Entstehung eines Bruches nicht vereinbar ist (A. N. 1897, S. 405, Z. 1635).

(Fortsetzung folgt.)

Wochenplan.

Berlin, 22. August 1905.

Grenzsperre — Fleischnot! Wer trägt die Schuld und wer die Kosten? So lautet das Thema, über welches der Vorsitzende des Centralraths, Kollege Gustav Hartmann, in einer vom Centralrath veranstalteten öffentlichen Versammlung am Mittwoch, 30. August, Abends 8 Uhr, im großen Saale des Verbandshauses sprechen wird. Es bedarf wohl nur dieses kurzen Hinweises, um die

Mitglieder und ihre Frauen zum Besuche dieser wichtigen Versammlung zu veranlassen und eine machtvolle Kundgebung gegen die von der Regierung unterstützte Wucherpolitik der Agrarier zu erzielen.

Für die Erhöhung des Schweinekontingents ist Fürst Bülow nicht zuständig. Mit dieser Motivierung wimmelt sich der preussische Ministerpräsident alle Eingaben ab, die von den durch die Fleischnoth betroffenen Volkskreisen und Körperschaften an ihn gerichtet werden. Daran merkt man deutlich die Verlegenheit, in welche ihn Herr v. Pöbbecke gebracht hat. Beim Bergarbeiterstreik war Fürst Bülow auch nicht die zuständige Stelle, sondern der Minister für Handel und Gewerbe. Trotzdem betheiligte er sich mit Eifer an der ganzen Bewegung. Wenn er dies damals gethan hat, ohne die Selbstständigkeit des Handelsministers zu schmälern, dann steht ihm auch jetzt das Recht zu, der durch die mangelhafte Fleischzufuhr entstandenen Noth näherzutreten. Da er aber auf diese Befugniß verzichtet, so kann dies nur dahin gedeutet werden, daß er entweder der Landwirtschaftsminister nicht in Verlegenheit bringen will, oder selbst dessen Politik billigt.

In der Denkschrift, die der ehemalige Graf v. Bülow am 31. Januar d. J. mit den Handelsverträgen dem Reichstag überreichte, findet sich zur Begründung der Russland gewährten Koncession einer Erhöhung des Schweinekontingents eine bemerkenswerthe Stelle, worin ausgeführt wird, daß die Zulassung einer bestimmten Anzahl russischer Schweine zur sofortigen Abschachtung in den Schlachthäusern des ober-schlesischen Industriebezirks erfolgt ist, um die schwerere Versorgung der dortigen starken Arbeiterbevölkerung mit ausreichender, preiswerther und ihrem Geschmack entsprechender Fleischnahrung zu erleichtern. Dieses wirtschaftliche Bedürfnis kann auch heute nicht geleugnet, es muß ihm sogar in Folge des fortgesetzten erheblichen Anwachsend der ober-schlesischen Arbeiterbevölkerung eine steigende Bedeutung zuerkannt werden. Da es überdies bei an diesem Punkte mit einem erheblichen Aufwand an Personal und mit großer Sorgfalt gehandhabten russischen Veterinärpolizei im Verein mit den auf deutscher Seite ergriffenen umfassenden Schutzmaßregeln seit einer Reihe von Jahren gelungen ist, die Einschleppung von Seuchen zu verhindern, so dürfte die Erhöhung des Einfuhrkontingents zur Zeit keinem wesentlichen veterinärpolizeilichen Bedenken begegnen.

Das waren die Ansichten des Reichstanzlers vor erst einem halben Jahre. Einen stärkeren Widerspruch zwischen dieser Thatsache und dem, was der Ministerpräsident gegenüber seinem Kollegen v. Pöbbecke duldet und für richtig hält, kann man sich wohl kaum vorstellen. Beim Fürsten Bülow ist aber der Beweis erbracht, daß man in einer Brust zwei Seelen beherbergen kann, selbst auf die Gefahr hin, sein Ansehen beim Volke zu vermindern.

Arbeiterbewegung. Der in die vierte Woche gehende Schu-macherstreik in Neumarkt (Schlesien) steht nun im Wendepunkt. Die Innungsmeister haben den Widerstand aufgegeben und sich nun endlich bereit erklärt, mit den Gesellen zu verhandeln. Am 22. August findet im Rathhause unter dem Vorsitz des Bürgermeisters eine gemeinsame Sitzung beider Parteien statt. Voraussetzlich werden die Forderungen der geplagten Gesellen ungeschmälert anerkannt werden. — Nachdem der Färberstreik in Sachsen und Thüringen als beendet anzusehen ist, scheinen an manchen Orten die unter der Asche noch glimmenden Funken wieder Feuer fangen zu wollen. Aus Greiz kommt die Kunde, daß die Fabrikanten sich weigern, den in Glauchau und Meerane festgesetzten Mindestlohn von 14,70 Mk. ebenfalls zu zahlen. Das Angebot der Fabrikanten ist ein Lohn von 14,40 Mk., womit die Arbeiter jedoch nicht zufrieden sind. Unter dem Vorstize des Oberbürgermeisters haben bereits Verhandlungen stattgefunden, die aber zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Die Möglichkeit einer neuen Arbeitsniederlegung ist also nicht ausgeschlossen. — Die Differenzen im Baugewerbe zu München sind nach 8wöchentlichem Kampfe durch Abschluß eines Tarifes beendet worden. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 31. März 1908. — In Düsseldorf führen die Holzarbeiter einen erbitterten Kampf. Eine gemeinsame Sitzung, welche die Einigung herbeiführen sollte, schlug auch dieses Mal fehl. — Eine größere Holzarbeiterbewegung scheint auch in Köln a. Rh. auszubrechen. Da die Arbeitgeber auf die von den Arbeitern eingereichten Lohnsätze keine Antwort erteilten, soll der allgemeine Ausstand beschlossen werden. — In Eisen finden zur Beilegung der Ausperrung der Bauarbeiter fortlaufend Verhandlungen statt. Arbeitslos sind zur Zeit noch 1177 Maurer, 107 Zimmerer und 276 Bauhilfsarbeiter.

Die Arbeitsverhältnisse der in den Wäsch- und Plättankassen beschäftigten Personen zu ermitteln, hat der Minister für Handel und Gewerbe nunmehr nähere Bestimmungen an die Oberpräsidenten erlassen. Darnach sollen die vorzunehmenden Erhebungen alle diejenigen Personen umfassen, die in den Plättankassen und in den nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten beschäftigt sind. Die Erhebung soll, wie das „Ministerialblatt für Handel und Gewerbe“ bekannt giebt, ein möglichst zuverlässiges Bild von der Arbeitszeit und den Löhnen in der Erhebungswoche vom 9. bis einschließlich 14. Oktober d. J. geben. Für die Umfrage ist das System der Stichproben gewählt. Es ist beabsichtigt,

50 pCt. der vorhandenen Betriebe (1895 in Preußen 3285 Betriebe) in die Erhebung einzubeziehen. Da angenommen wird, daß sich die Zahl der Betriebe vermehrt hat, werden für die Erhebung voraussichtlich 2464 Anstalten in Betracht kommen, die sich auf das ganze Deutsche Reich vertheilen.

Kirchengebet zur Abwendung eines Streiks. In allen Kirchen von Lancashire, Grafschaft im nordwestlichen England, wurde auf Befehl des Bischofs von Manchester am vorletzten Sonntag ein Gebet gesprochen zur Abwendung eines drohenden großen Streiks in der Baumwollindustrie. Das Gebet hatte nach dem „N. L.“ folgenden Wortlaut:

„Gott, Allmächtiger, stets bereit mehr zu geben, als wir von Dir verlangen oder als wir verdienen, wir bitten Dich demüthig, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern einzugeben, daß sie die gegenwärtig die Baumwollindustrie beschäftigenden und aufwühlenden Fragen, mit deren Lösung Deine göttliche Vorsehung sich betraut hat, zu aller Nutzen entscheiden mögen. Erwecke bei den beiden sich bekämpfenden Parteien das Gefühl der Veröhnung, auf daß sich von uns abwenden lasse ein unglückeliger Streik und auf daß uns Friede und geschäftliches Aufblühen gesichert werde.“

In Frankreich besteht ein **oberer Arbeitsrat** mit folgender Organisation: Präsident ist der jeweilige Minister für Handel und Gewerbe. Gegenwärtig ist ein Führer aus dem Gewerbeverein der Buchdrucker Vicepräsident. 19 Mitglieder werden von den Handelskammern und den beratenden Kammern für Kunst und Handwerk gewählt; die Pariser Handelskammer entsendet außerdem noch einen besonderen Vertreter. Die Arbeiterorganisationen wählen ebenfalls 19 Mitglieder, und je 1 Mitglied wird außerdem von den Arbeiterbörsen und den Arbeiterproduktionsgenossenschaften gewählt. Die Gewerbegerichte entsenden je 8 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Der Senat wählt 3, die Kammer 5 Mitglieder. 2 Mitglieder wählt die Regierung aus den Reihen des Institut und der Universität in Paris, 4 weitere Mitglieder sind Delegirte der Ministerien. Unter den Vertretern der Arbeiterorganisationen befindet sich auch eine Dame. Nach der Sozialen Praxis fand Ende Juli unter dem Vorstize des Vicepräsidenten eine fünf-tägige Beratung statt, in welcher insbesondere die Frage der Kündigungsfrist erörtert wurde. Nur mit 19 gegen 18 Stimmen wurde schließlich ein Antrag angenommen: „Da der Streik eine zeitweilige Aufhebung der Arbeit ist, besteht keine Verpflichtung zu vorheriger Kündigung.“ Die gesetzgebenden Organe werden diese Auffassung wahrscheinlich nicht billigen.

In der deutschen Gesetzgebung verpflichtet der **Kontraktbruch zum Schadenersatz.** Die Reichsgewerbeordnung bestimmt:

„Hat ein Schiffe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragemäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ordentlichen Tagelohnes fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden.“

Darüber hinaus kann aber der Unternehmer durch den Nachweis des ihm durch die kündigungslose Arbeitsniederlegung entstandenen Schadens eine höhere Entschädigung geltend machen. So hat z. B. am 11. August das Gewerbegericht in M. Gladbach 62 Arbeiter, welche bei der A. G. Hermann Schott in Rhndt ohne vorherige Kündigung in den Ausstand getreten waren, verurtheilt, der Firma einen Schadenersatz von täglich 440,50 Mk., also für die bis dahin währende Streikdauer von 16 Tagen 7044 Mk. zu zahlen. Außerdem wurden die 62 ausständigen Arbeiter auch noch zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Die Arbeiter werden gegen dieses Urtheil den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Unterschlagung von Arbeitersolden. Unterschlagungen kommen überall vor, in auffälliger Weise mehren sich dieselben indessen gegenwärtig in den Gewerkschaften. So ist der Kassirer der Barmer Verwaltungsstelle des Textilarbeiterverbandes nach Unterschlagung von mehreren Tausend Mark flüchtig geworden. Auch der erst bemantelte Diebstahl von Kassengeld in Wenigenjena bei Jena stellt sich jetzt als ein fingirter Einbruch dar. Das Geld ist von dem Gewerkschaftskassirer gestohlen worden. Das Jenaer „Volksblatt“ hatte gemeldet, daß bei einem Gewerkschaftskassirer in Wenigenjena in der Zeit von 6—7 Uhr Abends 500 Mk. Kassengelder durch Abprengen einer Kommodenplatte gestohlen worden seien. Die Nachricht stieß sofort auf Zweifel, und nun hat die Untersuchung durch die Polizei ergeben, daß der Kassirer des Malerverbandes das Geld vorher an sich genommen und den gewaltsamen Einbruch nur fingirt hatte, da an diesem Abend eine Kassenevision angefragt worden war. 433 Mk. sollten in der Kasse vorhanden sein und nur noch 35 Pfg. wurden darin vorgefunden. Der ungetreue Kassirer entschuldigte sich damit, daß seine Thätigkeit und tägliche Anwesenheit im Streiklokal ihm so hohe Ausgaben verursacht hätten, daß er Kassengelder habe angreifen müssen.

Aus Emden wird der „Vossischen Zeitung“ telegraphirt, daß die dortige Arbeiterschaft sehr beunruhigt sei, weil eine Schiffsverft seit längerem ständig Strafgefangene beschäftigt. Die Erregung

ist noch verstärkt worden dadurch, daß der jüngste Handwerkerlag nicht, wie erwartet wurde, sich über die Beschäftigung von Strafgefangenen in gewerblichen Betrieben äußerte. Wir raten den Emdener Arbeitern sich sofort mit einer Beschwerde an die Herren Minister der Justiz und des Innern zu wenden. Eventuell könnte dies geschehen durch den Herrn Oberbürgermeister Fürbringer, der selbst Mitglied des Abgeordnetenhauses ist. Wir sind überzeugt, daß der Herr Oberbürgermeister von Emden gern bereit sein wird, einem solchen Ansuchen Folge zu geben.

Eine für den Arbeiter wichtige Entscheidung in Einkommensteuerfällen (Nachd. verb.), die der Erwähnung verdient, hat das preußische Oberverwaltungsgericht am 6. Oktober 1904 gefällt. Die Berufungskommission hatte dem Beschwerdeführer neben seinem durchschnittlichen Arbeitsverdienst eine gewisse Summe als Werth der freien Krankenhauseinlege zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet. Das D. V. G. hob die Entscheidung auf mit folgender Begründung: Der Steuerpflichtige habe als Versicherter der Krankenkasse nur ein Recht auf Krankengeld, nicht aber auf die nach dem Befinden der Versicherungsanstalt an dessen Stelle tretende freie Kur und Verpflegung im Krankenhause (§§ 8 und 7 d. R.-G. betr. Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883/10. April 1892). Die Krankenversicherung gehört daher nicht zum „Verdienst der Arbeiter“ im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und sei ebensowenig eine fortlaufende Einnahme aus Rechten auf periodische Hebungen oder Vorteile. — Die Anrechnung des Wertes der freien Krankenpflege als Einkommen ist hiermit ausgeschlossen.

Sicherheitsmaßnahmen gegen Unfälle durch Automobile. (Nachdruck verboten.) Die durch das unbefohlene Fahren der Kraftwagenführer verursachten Unfälle, welche noch immer in bedauerlicher Anzahl — in Berlin im Jahre 1904 67 — die Spalten der Zeitungen füllen, veranlassen die maßgebenden Behörden fortgesetzt Maßnahmen zu erdenken und anzuordnen, welche die Sicherheit des Publikums möglichst zu verbürgen geeignet sind. Dazu gehört die durch Urtheil des Kammergerichts vom 14. Dezember 1903 (Jahrbuch C. S. 14) für rechtskräftig erklärte Verordnung eines Oberpräsidenten, welche vorschreibt, daß die Kraftfahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit eines im gestreckten oder im kurzen Trab sich bewegendes Pferdes nicht überschreiten dürfen. Den Einwand, daß die angegebenen Geschwindigkeitsmaße sich der objektiven Prüfung entziehen und ihre Ueberschreitung daher nicht unter Strafe gestellt werden könne, bezieht das Urtheil als unzutreffend. Der gestreckte und der kurze Trab eines Pferdes sind, wie es ausführt, bekannte landläufige Begriffe und lassen sich im Verkehrsleben beobachten, sobald die Feststellung, ob ein Fuhrwerk oder ein Reiter die Geschwindigkeit eines gestreckt oder kurz trabenden Pferdes nicht überschreiten dürfen, werden sonach durch Beobachtung auf öffentlichen Verkehrswegen oder durch geeignete Nachforschungen bei sachverständigen Personen die Fähigkeit zur Abschätzung der ihnen gestatteten Geschwindigkeit erlangen können. Die Möglichkeit von Zweifeln im Einzelfalle und die etwaigen Schwierigkeiten und Irrthümer bei der Beurtheilung können die Rechtsgültigkeit der Verordnung nicht beeinträchtigen. Zweifel, Schwierigkeiten und Irrthümer werden bei allen Zeit- und Geschwindigkeitsmaßen in ähnlicher Weise auftreten, da sie die natürliche Folge einer auf Beobachtung und Vergleichung beruhenden Verstandeshätigkeit bilden. Liegen nicht zu beseitigende Zweifel vor, so muß eben Freisprechung erfolgen. Die Zweckmäßigkeit des oberpräsidialen Verbotes ist so einleuchtend und seine Nothwendigkeit so dringend, daß eine allgemeine Ausdehnung der Maßregel auf den ganzen Umfang der Monarchie bezw. des Reiches nur wohlthätig wirken und das Gefühl der Sicherheit beleben würde. Ein anderes Urtheil des Kammergerichts vom 3. November 1904 erklärt die Vorschrift der Straßenordnung einer großen Stadt, welche das Vorbeifahren von Kraftfahrzeugen an gewissen Stellen untersagt, für rechtsverbindlich. Nach seiner Ausführung gelten für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken regelnden Polizeiverordnungen. Die Bestimmungen über die für Automobile zugelassenen größten Geschwindigkeiten haben absolute Geltung. Spricht nun die Straßenordnung vom „Vorbeifahren“, schreibt sie vor, daß an gewissen Stellen der nachfolgende Wagen nicht schneller fahre, als der vorausfahrende, so handelt es sich von der relativen innerhalb der höchsten Geschwindigkeit. Es ist nicht abzusehen, daß und warum dieses Verbot für Kraftwagen nicht gelten sollte. Denn die Straßenordnung will Vorsorge treffen, daß an Stellen, die an sich schon für den Verkehr, namentlich der Fußgänger,

gefährlich sind, sich nicht Wagenreihen neben einander bilden, durch welche die Gefahr erhöht wird. Dieser gesetzgeberische Grund besteht für Kraftwagen mindestens in gleicher Weise, wie für andere Fuhrwerke. (Nach der Deutschen Juristenzeitung S. 1140.)

Gewerkevereins-Zeitel.

§ Berlin. Im Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter IV sprach unter dem Vorsitz des Kollegen Irrgang unser Verbandsredakteur Karl Goldschmidt über die Zeitungsfrage. Der Vortrag fand lebhafteste Zustimmung und auch in der Diskussion sprachen sich die Redner für die Nothwendigkeit einer eigenen Zeitung aus. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: Die Versammlung des Ortsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter IV spricht sich für die Herausgabe eines täglichen Blattes durch den Centralrat der Deutschen Gewerkevereine aus und fordert alle Kollegen auf, für die Verwirklichung dieses Planes mit aller Energie zu wirken. Paul Timm, Schriftführer.

§ Döbeln. In einer hier stattgefundenen Vertrauensmännerung des D. V. der Maschinenbau- und Metallarbeiter, zu welcher auch die Vorstandsmitglieder der Klempler, welche später in den Betrieben, wo sie arbeiten, die Vertrauensmännerposten übernehmen werden, zugezogen waren, wurde vom Vorsitzenden Max Kiedel die Bedeutung und die Aufgaben der Vertrauensmänner klargelegt, indem er darauf hinwies, daß die Hauptaufgabe derselben sei, die noch indifferenten Arbeiter für unsere Organisation zu gewinnen und neu in Arbeit tretende Kollegen nach ihren Organisationsverhältnissen zu befragen, wobei es für die Gewerkevereine als verbindliche Pflichten selbstverständlich sei, daß sie Andersorganisierte nicht belästigen. Denn dadurch, daß eine Organisation versucht der anderen ihre Mitglieder abzutreiben, ist der Arbeiterbewegung nicht gedient, zumal die Zahl der Organisierten dann doch dieselbe bleibt. Die Aufgabe der Vertrauensmänner sei, Bericht zu geben über die Wohnverhältnisse, Behandlung der Arbeiter seitens der Meister, und sonstige wichtige Vorkommnisse in den einzelnen Betrieben. Im Besonderen aber ist das Verhalten anderer Organisationen zu berücksichtigen, damit der Vorstand in der Lage ist, etwaige Anrempelungen gebührend zurückweisen zu können. Es wurde darnach sofort in die Diskussion und Berichterstattung eingetreten. Es wurde von verschiedenen Rednern bemerkt, daß der Lohn der Akkordarbeiter die Woche 20—25 Mark betrage, einzelne Arbeiter bringen es zum Theil noch höher, wo sie sich allerdings ein besonders vortheilhaftes und angestrebtes Arbeiten nothwendig macht. Der Stundenlohn der gelernten Arbeiter beträgt 30—35 Pfg., der ungelernen 20—28 Pfg. Erwähnt wurde hierbei, daß ungelernete Arbeiter, welche an Hilfsmaschinen arbeiten oder sonstige Maschinenartikeln anfertigen, manchmal noch mehr verdienen als die gelernten Arbeiter. Ein Vertreter mußte leider feststellen, daß in seinem Betriebe die Löhne als ganz schlechte zu verzeichnen sind, indem schon seit einer Reihe von Jahren dort beschäftigte Arbeiter es höchstens auf 18 bis 19 Mk. die Woche bringen, die Mehrzahl aber bringt es nicht höher als auf 13—14 Mk. Das Bemerkenswerthe hierbei aber ist, daß fast alle Arbeiter dieses Betriebes den Gewerkschaften angehören. Zum besonderen Bedauern muß auch hier, wie es ja überall vorkommt, bemerkt werden, daß die Meister die Arbeit sehr viel nach Gunst vergeben, besonders wurde dies von den Vertrauensmännern festgestellt, welche in Betrieben arbeiten, wo auch weibliche Arbeitskräfte vertreten sind. Es wurde deshalb ganz energisch hervorgerufen, daß versucht werden muß, die Arbeiterinnen für die Organisation zu gewinnen, um so aufstrebend auf dieselben einwirken zu können. Als ein erfreuliches Zeichen ist zu bemerken, daß in einem größeren Betriebe ein für alle Fragen anerkannter Arbeiterausschuß besteht, derselbe tritt alle Vierteljahre mit dem Chef zu einer Sitzung zusammen, in welcher vorkommende Beschwerden unterbreitet werden und über Wohlfahrts-einrichtungen verhandelt wird. Es ist in diesem Betriebe nach der neu ausgearbeiteten Arbeitsordnung die Arbeitszeit im Sommer auf 10 Stunden und im Winter auf 9 Stunden festgesetzt, für jede Ueberstunde werden 10 Pfg. Zuschlag gewährt. Außerdem steht dem Ausschuss das Recht zu, in die bei den Meistern ausliegenden Preiskalender der Akkordarbeiten Einsicht zu nehmen, um so etwaige Differenzen zu vermeiden. Was das gegenseitige Verhalten der hier bestehenden Organisationen anbelangt, so ist dasselbe als ein zufriedenstellendes zu bezeichnen.

§ Gera (Neuß). Der Kampf in der Textilindustrie verschonte auch unseren Ort nicht. Bereits Anfangs der Bewegung waren über 100 Gewerkevereiner an derselben theilhaftig. Das herausfordernde und ungenossenschaftliche Verhalten der Verbändler veranlaßte unsere Verbandsmitglieder, in öffentlicher Versammlung unseren Standpunkt zu vertreten. Diese fand am Sonnabend, 5. August, in der „Goldenen Kugel“ statt. Die Versammlung war sehr gut besucht und die Stimmung eine hoffnungsvolle. Als Referent war der Gewerkevereinssekretär der Stuhlarbeiter Kollege G. E. L. Spremberg erschienen. Der Redner, der hier bereits bestens bekannt ist, führte den Anwesenden in großen Zügen die Vortheile und die Nothwendigkeit der Organisation für die Arbeiter vor Augen. Er meinte, er sei hier gern wieder erschienen, obwohl sein Wiederkommen von dem hiesigen sozialdemokratischen Organ als unmöglich bezeichnet und er selbst als „Demagoge“ gedankt sei. — Es macht nur einen erbitternden Eindruck, wenn Leute, die selbst im Glashaufe sitzen, mit Steinen zu werfen versuchen! — Er hoffe sogar, noch recht oft vor den Geraer Arbeitern erscheinen und sprechen zu können, da ausschließlich auch in hiesigen Arbeiterkreisen die Einsicht unerkennbar zum Durchbruch komme, daß nur in dem wirtschaftlichen Zusammenschlusse das Heil der Arbeiterschaft zu suchen und zu finden sei. Einen solchen Zusammenschluss bieten die hiesigen Dunder'schen Gewerkevereine, aber nicht die sozialdemokratischen Gewerkschaften, insbesondere nicht für die Textilarbeiter der sozialdemokratische Deutsche Textilarbeiterverband. Gerade das Verlangen der sozialdemokratischen organisierten Textilarbeiter, daß die Arbeitgeber mit den Vertretern des Deutschen Textilarbeiterverbandes unterhandeln sollen, sowie die Vergehungen und Verdrehungen der „Neuß. Tribüne“ seien Schuld daran, daß sich die Situation in Gera so zuspitzt habe. Redner meinte, er wisse ganz genau, daß er von der „Neuß. Tribüne“ bedroht, daß er die Wahrheit sage, wieder auf Schmähstücke angegriffen und angepöbeln werden, daß ferner seine Ausführungen entsetzt wiedergegeben

und heruntergerissen werden würden, aber all' das halte ihn nicht ab, die Wahrheit zu sagen und den Arbeitern die Sache so darzustellen, wie sie wirklich ist. Die von der Sozialdemokratie so böse verlästerten und verleumdeten „Hirsch“ versprächen den Arbeitern nicht goldene Berge und machten ihnen keine sozialistische Zukunftsmusik vor, aber was sie versprächen, das hielten sie auch, und könnten sie halten, denn sie rechneten stets mit den gegebenen Thatsachen und versuchten, daraus die Mittel zu ziehen, um die der Verbesserung dringend bedürftigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter zu heben. Was die Frage betreffe, ob es nötig sei, daß eine Erhöhung der Löhne der hiesigen Zertilarbeiter eintrete, so sei es selbstverständlich, daß die Hirsch-Dunder'schen Gewervereine mit aller Energie, aber auch durchaus zielbewußt dafür eintreten. Im Augenblicke müsse die Lohnfrage allerdings in den Hintergrund treten. Zunächst müsse dafür gesorgt werden, daß es zum Friedensschlusse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern käme. Sei das erreicht, dann sei es Zeit, der Regelung der Lohnfrage näher zu treten. Aber auch diese könne nur gelöst werden, wenn die Arbeiter sich einer auf wirtschaftlicher Grundlage bestehenden Organisation anschließen; das sei der Hirsch-Dunder'sche Gewerverein. Die sozialdemokratische Organisation sei bisher unfruchtbar gewesen und würde auch unfruchtbar für die Arbeiter bleiben, denn in ihr regiere nicht das wirtschaftliche, sondern das politische Prinzip, das nicht die Verbesserung der Arbeiterlage, wohl aber die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der Arbeiter von der Sozialdemokratie anstrebe. Er warne deshalb die Arbeiter vor der sozialdemokratischen Organisation, rathe aber dringend zum Anschluß an den Hirsch-Dunder'schen Gewerverein, dessen einziges und ehrliches Ziel es sei, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft zu heben und zu fördern. — Reichert und aufrichtiger Beifall folgte den treffenden Ausführungen des Referenten. — Nach Herrn Ebel sprachen noch mehrere Redner aus der Versammlung heraus, die sämtlich den Worten des Referenten zustimmten, vor der Unaufrichtigkeit der Sozialdemokratie warnten und die verheerende Agitationsweise der „Reus. Tribune“ aufs Schärfste verurteilten.

Am Montag, den 7. August, fand nochmals eine Zusammenkunft der Gewervereiner statt, wobei alle Etappen der Bewegung durchgegangen wurden. Die hiesigen Arbeiter fangen an zu begreifen, daß in der Zeit der Arbeitgeberverbände auch ein fester Zusammenhalt in Gewervereinen erforderlich ist.

§ Halle (Saale). Vom schönsten Wetter begünstigt, feierte der Ortsverband am 13. August im Garten der Saalhofbrauerei sein 25jähriges Bestehen. Das Fest war außerordentlich zahlreich besucht, sodaß der geräumige Garten dicht mit Verbandsmitgliedern und Freunden besetzt war. Obgleich das Lokal von den Sozialdemokraten konfiskiert war, zählte die Zahl der Anwesenden nach Tausenden. Eingeleitet wurde die Veranstaltung durch ein Konzert, woran sich allerlei Spiele angeschlossen. Eine Geschenkwertteilung schloß sich den Gesellschaftsspielen an. Die Festansprache hielt der Ortsverbandsvorsitzende, Kollege Spröte. Er entwickelte die Ziele und Einrichtungen der Deutschen Gewervereine und forderte alle noch nicht organisierten Festteilnehmer auf, sich denselben anzuschließen. Seine Worte endeten mit einem kühnen Aufzuge, worin sich eine große Kinderchor beteiligte. Ein Längchen, welches bis zum frühen Morgen anhält und durch nicht gestört wurde, bildete den Schluß des Vergnügens. Wöge die gut verlaufene Feier dazu beigetragen haben, uns zu der bevorstehenden Gewerewahl neue Anhänger zu werben. Wenn alle Kollegen nach dieser Richtung hin ihre volle Schuldigkeit thun, dann wird der Sieg unser sein.

§ Nitzdorf. Wegen die Fleischvertteuerung richtete sich eine Versammlung, welche vom Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zum 14. August in den großen Saal der Vereinsbrauerei einberufen war. Verbandsreferent Karl Goldschmidt sprach über die Fleischnot und ihre Ursachen. Nachdem der Redner die Ursachen der Fleischvertteuerung geschildert und gezeigt hatte, daß diesen Ursachen abzuwehren möglich sei, wenn die preussische Regierung, insbesondere der Minister für Landwirtschaft, bezw. die Wehrheit des Reichstages es nur wollten, betrachtete er die Ernährungsfrage und ihre Beziehungen zur Leistungsfähigkeit der Arbeiter und wies überzeugend nach, daß die künstliche Vertteuerung der Lebensmittel der Einkommensverbesserung voraussetze und damit erwirke, daß immer mehr Frauen in den Fabriken getrieben würden, damit sie die von den Männern nicht allein mehr erschwierbaren Lebenskosten der Familie mit aufbringen helfen könnten. Auch zur Vermehrung der Kinderarbeit führe diese falsche Politik. Der Redner beleuchtete sodann das Staatsinteresse an dem Wohlstand der breiten Volksmassen und wies insbesondere auch hin auf die davon abhängige Erhaltung und Steigerung der Wehrkraft. Der Minister für Landwirtschaft verleihe das Staatsinteresse, wenn er einseitige Interessen der Landwirtschaft wahrnehme. Der Vortrag wurde mit gespannter Aufmerksamkeit angehört und am Schluß gab großer Beifall die Lebensentstimmung der Versammlung mit dem Redner kund. Nach einer interessanten Diskussion, welche vielfach eine Schilderung der Ernährungs der Arbeiterfamilien brachte, wurde eine im Sinne des Vortrages gehaltene scharfe Resolution einstimmig angenommen.

R. Ruh, Schriftführer.

§ Scheibenberg. Der Obererzgebirgische Ortsverband Deutscher Gewervereine hielt in Buchholz seine vierte diesjährige Wanderversammlung ab. Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit waren: Wahl eines Agitationskomitees und Aussprachen über bessere Unterstützung des Sächsischen Ausbreitungsverbandes. In die Agitationskommission wurden Bräulein, Renninger und Raade gewählt; man sprach die Hoffnung aus, daß diese Einrichtung zur weiteren Stärkung des Gewervereins, namentlich der Ortsvereine und des Ortsverbandes beitragen werde. Ueber des Ausbreitungsverbandes Zweck und Ziele hielt Herr Gahn-Scheibenberg einen kurzen Vortrag, worin er alle Anwesenden aufrief, damit auch hier ein neuer Zug in die Bewegung kommt. Der neue Anschluß habe großen Nutzen, und ein jedes Mitglied sollte sich bestreben, mit seinen ganzen Kräften mit zu arbeiten. Mit dem Wunsche, daß die Versammlung gute Früchte tragen möge, schloß der Vorsitzende Ruch die 4 Stunden dauernde Versammlung. Bei dem sich anschließenden Beisammensein wurde des Ablebens des allverehrten Dr. R. Hirsch ehrend gedacht.

Verbands-Zeitung.

An die Ortsvereine des Königreichs Sachsen!

(II. Agitationsbezirk, umfassend die Ortsvereine Großenhain, Reichen, Döbeln, Penig und Leipzig-Plagwitz.)

Unterschiedener beruft hierdurch zum 10. September, Vorm. 10 Uhr, in das „Schützenhaus“ zu Reichen die erste Bezirkskonferenz ein mit folgender Tagesordnung: 1. Referat des Genossen A. Preisker-Großenhain: „Wie kann die so verbesserungsbedürftige Lage der Zertilarbeiter gehoben werden?“, 2. Diskussion und 3. etwaige Wünsche und Mitteilungen der Vertreter.

Bitte recht bald die Vertreter zu ernennen und zahlreich am Plage zu sein. A. Preisker, Bezirksleiter des II. Agitationsbezirktes.

* Norddeutscher Ausbreitungsverband.

Protokoll der Sitzung vom 27. Juli 1905, abgehalten im Lokale Engelle. Anwesend sind die Kollegen Kuhlentamp, Gallies, Büttner, Bieglter und Frau Kuhlentamp. — Der Schriftführer eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr Abends und theilt mit, daß der II. Vorsitzende sein Amt niedergelegt habe und ersucht, die Wahl eines Leiters der Sitzung vorzunehmen. Kollege Kuhlentamp wird hierzu gewählt. Beschlossen wird bei der Wahl des I. Vorsitzenden auch diese Neuwahl zu vollziehen, da der II. Vorsitzende Büttner sich nicht bewegen ließ, das Mandat wieder anzunehmen. Ein Schreiben vom D.-B. der Tischler Kassan wird verlesen. Der darin enthaltene Antrag um einen Referenten zum 5. und 6. August wird genehmigt. Der Schriftführer wird damit beauftragt. — Ein Schreiben vom Brandenburgisch-Lausitzer Ausbreitungsverband wird zur Kenntnis genommen. — Eine Offerte vom Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverband wird als Sparamtstrübsücht abgelehnt. Der D.-B. der Tischler Demmin theilt mit, daß er sich dem Verband anschließt. Nach einigen geschäftlichen und Agitation betreffenden Angelegenheiten folgt Schluß der Sitzung um 10 1/2 Uhr Abends. R. Bieglter, Schriftführer.

Protokoll

der Delegiertenversammlung vom 12. August 1905, abgehalten im Lokale Engelle. Kollege Gallies eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr Abends. Zunächst wurden vom Bureau mit Zustimmung der Versammelten die Mandate geprüft und sämtlich für richtig befunden. Vertreten waren 11 Ortsvereine vom Vortort, 7 Ortsvereine hatten keine Vertreter entsandt. Auf der Tagesordnung war Wahl des I. und II. Vorsitzenden. Auf Antrag Kuhlentamp wird beschlossen, auch nicht zum Vertreter gewählte Kollegen zuzulassen. Hierauf wird Kollege Kuhlentamp vom D.-B. der Tischler-Predom zum ersten, und Kollege Gasse vom D.-B. der Schneider-Stettin zum zweiten Vorsitzenden einstimmig gewählt, welche die Wahl dankend annehmen. — Nach einigen geschäftlichen Angelegenheiten und Aussprache betreffs Agitation und Gewervereinsangelegenheiten folgt Schluß der Sitzung um 11 1/2 Uhr Abends. R. Bieglter, Schriftführer.

Protokoll

der Sitzung vom 17. August 1905, abgehalten im Lokale Engelle. Anwesend ist der gesamte Vorstand außer Kollegen Gallies, welcher entschuldigt fehlt. Der I. Vorsitzende, Kollege Kuhlentamp, eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr Abends. Die beiden letzten Vorstandssitzungsprotokolle werden verlesen. Nachdem erledigt der Vorsitzende die eingelaufenen Schreiben. Zur Verhandlung kommt ein Antrag von dem D.-B. der Fabrik- und Handarbeiter Siedenburg und ein solcher von den Tischlern Demmin und Stellung eines Referenten. Beide Anträge werden angenommen. Dem Schriftführer wird die Ausführung übertragen. — Ein Antrag des D.-B. der Fabrik- und Handarbeiter Stolz wird dahin erledigt, daß eine größere Ortsverbandsversammlung dort einberufen wird. Der Kollege Kuhlentamp wird beauftragt, das Referat zu übernehmen. Eine Karte vom Kollegen Sönnel-Belchau, betreffs Statuten, soll vom Schriftführer beantwortet werden. — Im Verbandsberichtsbericht werden die Berichte des Schriftführers über die Reise nach Kassan (D.-B. der Tischler) und des Kollegen Kuhlentamp über den Besuch des D.-B. der Maschinenbau- und Metallarbeiter-Zülchow zur Kenntnis genommen. In einer von Kollegen Bleiweiß angeführten Angelegenheit erklärt der Schriftführer sich bereit, in der nächsten Versammlung des D.-B. der Klempner-Stettin anwesend zu sein. Zu Versammlungsbesuchen am Vororte werden bestimmt die Kollegen Bleiweiß und Kuhlentamp zur Ortsverbandsversammlung der Maschinenbauer-Predom Kollege Kuhlentamp zur Versammlungsbesuch der Fabrik- und Handarbeiter Zülchow der Schriftführer des D.-B. der Schneider-Stettin und Kollege Gallies zu der Versammlung der Maschinenbauer II-Stettin. — Nach einigen geschäftlichen Angelegenheiten folgt Schluß der Sitzung um 11 1/2 Uhr Nachts. Die nächste Sitzung findet am 7. September, Abends 8 1/2 Uhr statt. R. Bieglter, Schriftführer.

* Norddeutscher Ausbreitungsverband.

Folgende Ortsvereine haben ihre Beiträge eingelaufen: Maschinenbauer Uckermarkte Rt. 2,70, Bromberg 15,30, Breglau 4,49, Lorzelow 15,20; Goldarbeiter Stettin 1,50; Klempner Stettin 2,00; Fabrik- und Handarbeiter Stolz 4,70, Siedenburg 2,10, Stettin 1,50, Stolz I 2,30; Schiffstimmerer Stettin 0,90, Wellingdorf 1,10; Schneider Danzig 6,80, Stettin 4,80; Töpfer und Bieglter Jägerhof 6,40; Weibliche Berufe Stettin 1,80. Summa Rt. 73,09.

S. Gallies, Kassier, Stettin, Holzstr. 15 III. (Eingang Eisenbahnstraße.)

* Ausbreitungsverband der Deutschen Gewervereine (G.-D.) für das Herzogthum Anhalt und Provinz Sachsen.

Am Sonntag, den 13. August, Vormittags 1/11 Uhr, fand in Ragdeburg der Delegiertenstag des Ausbreitungsverbandes der Deutschen Gewervereine (G.-D.) für Anhalt und die Provinz Sachsen statt. Der Vorort, welcher seit 1899 in Dessau war, ist bis auf Weiteres nach Ragdeburg verlegt. Der Delegiertenstag, welcher jedes Jahr in einem anderen Orte abgehalten wird, hatte diesmal einen besonders lebhaften Charakter angenommen. Vertreten waren ca. 1800 Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende Reimann in warmen Worten des verstorbenen Anwaltes Dr. Max Hirsch, dem zu Ehren sich die Anwesenden von den